

§ 4

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Liefertermine müssen die Einfuhrbestellungen spezifiziert und mit den Bestätigungsvermerken versehen innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei dem Empfänger an die DIA-Fachanstalten zurückgegeben werden.

(2) Die Spezifizierung der Einfuhrbestellung und die Festlegung der Liefertermine ist von den Empfängern in Zusammenarbeit mit den DIA-Fachanstalten vorzunehmen. Dabei sind die von den Empfängern geforderten Liefertermine unbedingt zu berücksichtigen mit Ausnahme von Terminen, die von den DIA-Fachanstalten begründet nicht akzeptiert werden können.

§ 5

Die vom Empfänger und von den DIA-Fachanstalten Unterzeichnete Einfuhrbestellung gilt als Vertrag im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141) zwischen den DIA-Fachanstalten und dem Empfänger. Die im Mustervertrag vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) und in der Berichtigung vom 22. April 1952 und Bekanntmachung vom 1. April 1952 (MinBl. S. 38, 39) enthaltenen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Bestimmungen des Mustervertrages können geändert und ergänzt werden, soweit es sich nicht auf Grund ihres Charakters um zwingende Vorschriften (Vertragsstrafe) handelt.

§ 6

Die DIA-Fachanstalten sind für die Durchführung der Einfuhren verantwortlich. In besonderen Fällen können darüber hinaus vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel andere Unternehmen mit der Durchführung der Einfuhr beauftragt werden. Die Überwachung der Planrealisierung obliegt jedoch den DIA-Fachanstalten.

II.

Importverträge und Abwicklung im Außenhandel

§ 7

(1) Nach Abschluß des Importvertrages mit dem ausländischen Vertragspartner wird dem Empfänger ein Auszug des Importvertrages zugestellt, welcher für den Empfänger die Empfangsberechtigung für die darin aufgeführten Waren und Mengen, entsprechend den in der Einfuhrbestellung vereinbarten Lieferterminen, darstellt. Die DIA-Fachanstalten stellen für die in diesem Auszug aufgeführten Waren den erforderlichen Importwarenbegleitschein aus. Prüfung und Bestätigung des Importwarenbegleitscheines erfolgt durch Beauftragte des Ministeriums für Außenhandel und innerdeutschen Handel. Der Importwarenbegleitschein wird bei dem Beauftragten der DIA-Fachanstalt am Grenzübergang oder am Kontrollpassierpunkt (KPP) hinterlegt. Für Sendungen nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin ist außerdem der Warenbegleitschein M 70a zu verwenden.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Annullierungen von Außenhandelsverträgen können mit Zustim-

mung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel von den DIA-Fachanstalten vorgenommen werden, soweit hierdurch die vertraglich übernommenen Verpflichtungen gegenüber den deutschen Vertragspartnern nicht berührt werden.

(3) Die DIA-Fachanstalten sind verpflichtet, spätestens vierzehn Tage vor den in der Einfuhrbestellung festgelegten Lieferterminen dem Empfänger eine spezifizierte Liefervoraussage zu geben. Bei Lieferterminen, die sich über längere Zeiträume erstrecken, muß Lieferavis mindestens vierzehn Tage vor Eingang der Teilsendung gegeben werden.

§ 8

(1) Nach Eingang der Sendung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik überprüft der Beauftragte der DIA-Fachanstalt die Ware auf ihre Einfuhrfähigkeit.

- a) Für die Weiterleitung der Sendung an die zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträger (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) sind die DIA-Fachanstalten verantwortlich.
- b) Die für die Deutschen Handelszentralen bestimmte Ware wird ab Grenze oder Demarkationslinie von den Beauftragten der DHZ übernommen. Für die Weiterleitung und Verteilung ist die zuständige DHZ verantwortlich.
- c) Einfuhren (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) für die Volkseigenen Erfassung«- und Aufkaufbetriebe (VEAB) werden von den hierzu beauftragten VEA-Betrieben übernommen und weitergeleitet.

(2) Sondervereinbarungen über die Übernahme und Weiterleitung der Ware zwischen den Beteiligten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats.

(3) Während des Transportes der Ware von der Grenze oder Demarkationslinie bis zum Empfänger gilt als Warenbegleitpapier:

- a) bei Straßentransporten
der Ladeschein mit Kontrollvermerk der Grenzzollstelle oder Kontrollpassierpunkt (KPP),
- b) bei Bahntransporten
der Frachtbrief mit Kontrollvermerk der Grenzzollstelle oder Kontrollpassierpunkt (KPP),
- c) bei Schiffstransporten
der Ladeschein mit Kontrollvermerk der Grenzzollstelle oder Kontrollpassierpunkt (KPP).

III.

Einkauf und Abwicklung im Innerdeutschen Handel

§ 9

(1) Die vom Empfänger und vom DIA Unterzeichnete Einfuhrbestellung gilt als Vertrag im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirt-